

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Das Land Baden-Württemberg leistet mit der Errichtung des Nationalparks Schwarzwald einen wichtigen Beitrag zu der von der Bundesregierung im Jahr 2007 verabschiedeten "Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt". Der Nationalpark wird wesentlich dazu beitragen, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt erfüllen kann.

Ein Nationalpark im Schwarzwald lässt einen hohen naturschutzfachlichen Mehrwert erwarten. Durch die Herausnahme eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen Waldgebiets aus der bisherigen Nutzung wird der Prozessschutzgedanke als wesentlichste Zielsetzung des Nationalparks in Übereinstimmung mit Bundesrecht sowie nationalen und internationalen Richtlinien umgesetzt. Ziel ist es, in einem Teil des Nationalparks, der innerhalb von 30 Jahren nach seiner Ausweisung sukzessive auf 75 Prozent der Gesamtfläche des Schutzgebiets ausgedehnt werden soll, die "Natur Natur sein zu lassen". So soll eine weitgehend natürliche und von menschlichen Einflüssen unberührte Weiterentwicklung der Wälder des Großschutzgebiets auf diesen Flächen ermöglicht werden. Im Rahmen dieses Prozesses werden neue Lebensräume für viele Tier- und Pflanzenarten, darunter zahlreiche besonders gefährdete, sog. "Rote-Liste-Arten", entstehen, deren Populationen ohne die Ausweisung des Nationalparks als großflächiges, strukturreiches Schutzgebiet erheblich gefährdet wären. Der Nationalpark wird außerdem zur Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen zum Natur- und Artenschutz beitragen, weil er großflächige FFH- und Vogelschutzgebiete nach europäischem Naturschutzrecht erfasst. Wichtige Aufgaben nimmt der Nationalpark überdies im Bereich der Umweltbildung und der Wissenschaften wahr.

Das von der Landesregierung in Auftrag gegebene unabhängige Gutachten kommt zu dem Schluss, dass von dem Nationalpark über den naturschutzfachlichen Mehrwert hinaus deutliche Impulse für die angeschlagene Tourismusbranche der Region Nordschwarzwald zu erwarten sind. Der Nationalpark wird als Premiummarke die wachsenden Bedürfnisse nach Naturerleben und naturnaher Erholung erfüllen. Es werden zum Beispiel Mehreinnahmen für die Tourismusbranche und die mit ihr zusammenhängenden Wirtschaftszweige in Höhe von 18,3 Mio. Euro durch zusätzliche Tages- und Übernachtungsgäste prognostiziert, die nur auf den Nationalpark zurückzuführen sind. Das entspricht einem Einkommensäquivalent von 428 Vollzeitarbeitsplätzen. Die Ausweisung des Schutzgebiets wird sich darüber hinaus positiv auf die gesamte Wirtschaft der Region auswirken, weil sie mit dem Nationalpark ein Alleinstellungsmerkmal im Land erhält. Die Außenwirkungen des Landes Baden-Württemberg werden auf nationaler und internationaler Ebene weiter verbessert.

B. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes zur Errichtung des Nationalparks Schwarzwald und zur Änderung weiterer Vorschriften ist das Nationalparkgesetz (Artikel 1), in dem die rechtlichen Grundlagen für den Nationalpark Schwarzwald gelegt werden. Aufgrund der Bedeutung der erstmaligen Ausweisung eines Nationalparks in Baden-Württemberg ist dem Gesetz eine Präambel vorangestellt, die die Bewahrung der einzigartigen Naturlandschaft des nördlichen Schwarzwalds als Generationenaufgabe und zugleich als Antrieb für die Ausweisung des Nationalparks Schwarzwald definiert.

Aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens sowie naturschutzfachlicher Einschätzungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurde für den Nationalpark Schwarzwald eine aus den zwei Teilbereichen Ruhestein im Süden und Hoher Ochsenkopf/Plättig in der Mitte bestehende Gebietskulisse ausgewählt. Diese bietet die für den Nationalpark erforderliche Großflächigkeit bei gleichzeitiger Unzerschnittenheit der Gesamtfläche ebenso wie eine große Vielfalt an Lebensraumtypen, die die angestrebte positive Entwicklung der Biodiversität im Schutzgebiet begünstigt. Für das ausgewählte Gebiet sprechen überdies auch tourismuspolitische Argumente, da die vorhandenen Karseen, Gipfel-Hochmooren und Grinden ebenso wie das Naturschutzzentrum Ruhestein mit dem Naturcamp von höchster touristischer Attraktivität sind.

Der Nationalpark wird in Kern-, Entwicklungs- und Managementzonen mit unterschiedlichen Zielsetzungen gegliedert. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch die Kernzonen, in denen der Wald im Sinne des Prozessschutzes weitestgehend vor menschlichen Einflüssen geschützt werden soll, keine Sperrgebiete sind, sondern auf ausgewiesenen Wegen und Flächen betreten werden dürfen. In Baden-Württemberg wird so die einmalige Möglichkeit eröffnet, der ungestörten Natur "bei der Arbeit zuzusehen" und Entwicklungsphasen von Wäldern zu erleben, die in Wirtschaftswäldern nicht mehr vorkommen. Die Gliederung des Nationalparks in die unterschiedlichen Zonen erfolgt auf der Grundlage des Nationalparkplans, der mit der Konzeption zur Besucherlenkung und dem Verkehrskonzept des Nationalparks auch die wesentlichen Grundentscheidungen für dessen Ausgestaltung, Betrieb und Entwicklung enthält. Der Nationalparkplan wird vom Nationalparkrat beschlossen, einem Gremium, das es in dieser Form in keinem anderen deutschen Nationalpark gibt. In paritätischer Besetzung treffen im Nationalparkrat die Kommunen und Kreise, die Anteil an dem Schutzgebiet haben, sowie der Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord einerseits und das Land Baden-Württemberg als Träger des Nationalparks andererseits die für das Großschutzgebiet grundlegenden Entscheidungen. Unterstützt werden sie dabei von einer eigenständigen Nationalparkverwaltung, die als höhere Sonderbehörde für das Gebiet des Nationalparks Aufgaben der unteren und höheren Naturschutz-, und Forstbehörde und der unteren und oberen Jagdbehörde wahrnimmt. Die Nationalparkverwaltung betreibt die Einrichtungen des Nationalparks und macht Angebote im Bereich der Bildung in Kooperation mit der Region. Sie steht als kompetenter Ansprechpartner in allen Fragen des Schutzgebiets zur Verfügung. Abgerundet wird die Gremienstruktur des Nationalparks durch den Nationalparkbeirat, in dem Vertreter aus Naturschutz, Forst, Wirtschaft, Kirchen und weiterer gesellschaftlicher Gruppen sowie der Wissenschaft ihre Kompetenzen aktiv in die Entscheidungsprozesse im Nationalpark einbringen können.

C. Alternativen

Wegen § 27 des Naturschutzgesetzes, der für die Errichtung von Nationalparks die Gesetzesform vorschreibt, stehen andere Rechtsformen nicht zur Verfügung.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur auf dem Gebiet des Nationalparks. Positive Auswirkungen sind insbesondere im Hinblick auf die Artenvielfalt und die Entstehung neuer Lebensräume für hochgradig gefährdete Arten zu erwarten.

Neue Impulse wird der Nationalpark für den Tourismus in seiner Region bringen, wo ein Aufwärtstrend bei den Besucherzahlen infolge der Ausweisung des Schutzgebiets realistisch erscheint. Dies wird sich positiv auf die Gesamtwirtschaft des nördlichen Schwarzwalds auswirken. Einbußen durch den teilweisen Verzicht auf die Holznutzung in den Kernzonen des Schutzgebiets wird ForstBW kompensieren, so dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die private Holzwirtschaft zu erwarten sind.

Der Nationalpark wird in Bezug auf die Ausweisung von Windenergieanlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Ein erheblicher Teil der Fläche des Nationalparks ist bereits jetzt als naturschutzrechtliches Schutzgebiet ausgewiesen. Daneben existieren in erheblichem Umfang naturschutzrechtliche Restriktionsflächen. Daher ist die Auswahl potentieller Standorte unabhängig von der Ausweisung des Nationalparks durch die Regelungen des Windenergieerlasses, der die Errichtung entsprechender Anlagen in Naturschutzgebieten ebensowenig ermöglicht wie auch in Nationalparks, stark eingeschränkt. Zugleich weisen die Flächen im Nationalpark zumeist nicht die für den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen erforderliche Windhöffigkeit aus. Teilflächen, auf denen die notwendige Windhöffigkeit vorhanden wäre und die gleichzeitig weder naturschutzrechtlichen Ausschlusskriterien, noch Restriktionen unterliegen, sind nicht vorhanden. Von dem Nationalpark werden daher insoweit keine nennenswerten zusätzlichen Einschränkungen ausgehen.

Im Ergebnis werden die Regelungsfolgen des Gesetzes insgesamt positiv abgeschätzt. Die Regelungen sind als nachhaltig einzuordnen.